



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 23. Februar 2022
Nummer 2555_300.150.450-1070820

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

1. Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Einrichtung von Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder zu Lasten von einem Parkplatz der Blauen Zone folgende Verkehrsvorschrift:

Glasmalergasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrädern ist gestattet:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Müllerstrasse Nr. 31, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
3. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
4. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.



2/2

5. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
6. Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4»
am 9. März 2022 veröffentlicht.
7. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 17. Februar 2022 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1070802

Glasmalergasse

Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder

Begründung und Antrag

An der Glasmalergasse besteht ein Bedarf nach Veloabstellplätzen im öffentlichen Raum. An der ca. 55 Meter langen Strasse befinden sich mehrere Einrichtungen mit öffentlicher Nutzung. Der Grossteil der Gebäude wurde vor dem 20. Jahrhundert gebaut (Quelle GIS-Browser, Kanton Zürich) und weist keine Veloabstellplätze auf privatem Grund auf.

Um die Veloabstellplätze einrichten zu können, soll auf der Glasmalergasse vor der Liegenschaft Müllerstrasse Nr. 31, ein Parkfeld der insgesamt 13 Blaue-Zone-Parkplätze in dieser Strasse aufgehoben werden. Eine Kompensation im näheren Umfeld ist nicht möglich.

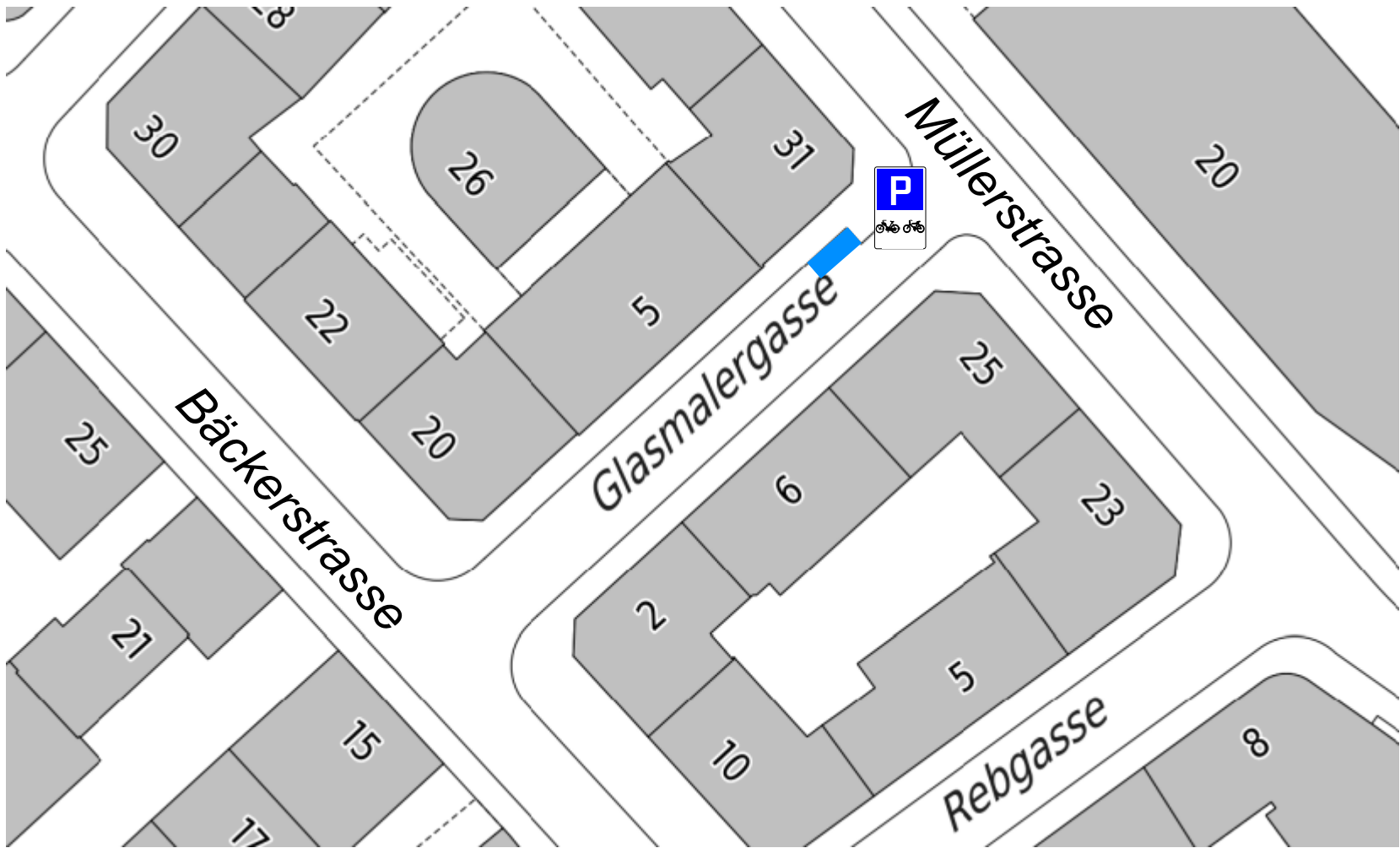
Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz "Blaue Zone"	13 Stücke	12 Stücke	- 1 Stück

In der Glasmalergasse verbleiben 12 Parkplätzen der Blauen Zone.

